



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.66 RRB 1943/1161**

Titel **Gewässerkorrektion.**

Datum 22.04.1943

P. 488–489

[p. 488] Mit Beschluß Nr. 1255 vom 11. Mai 1939 genehmigte der Regierungsrat das Projekt für die Korrektion des Jonenbaches in Ober-Rifferswil im Kostenvoranschlag von Fr. 137 000. In seiner Sitzung vom 28. August 1939 bewilligte der Kantonsrat den erforderlichen Kredit.

Mit Beschluß Nr. 2691 vom 30. September 1939 hat der Regierungsrat die Ausführung der Jonenbachkorrektion an G. Gautschi, Hoch- und Tiefbau, Affoltern a. A., zum Akkordpreis von Fr. 103 485.20 vergeben.

Am 19. Februar 1942 und 13. Februar 1943 teilte G. Gautschi mit, daß ihm aus der Durchführung dieser Gewässerkorrektion ein Defizit von Fr. 11 728.95 erwachsen sei und ersuchte um Ausrichtung eines angemessenen Beitrages an den erlittenen Verlust. Für die Beurteilung der allfälligen Übernahme eines Teils des entstandenen Verlustes kommt in Betracht:

Die Konkurrenzausschreibung für die Ausführung der Jonenbachkorrektion erfolgte anfangs August 1939. Wenige Tage vor der Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee fand die Offerteneröffnung statt. Die Bauvergebung an G. Gautschi erfolgte, wie eingangs erwähnt, Ende September 1939. Die Preise der Übernahmeofferte waren angemessen und schienen, normale Zeiten vorausgesetzt, den für solche Arbeiten üblichen Unternehmergeinn zu gewährleisten. Unternehmer Gautschi stand mit seinem Angebot von Fr. 103 485.20 an dritter Stelle von 24 Bewerbern. Die Mindestofferte lautete auf Fr. 99 085, das Höchstangebot betrug Fr. 119 617.

In der Folge mußte Unternehmer Gautschi die Jonenbachkorrektion unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten durchführen, die sich vor allem aus dem eben ausgebrochenen Krieg und seinen Auswirkungen ergaben. Bei Vertragsabschluß (13. Oktober 1939) wurde die Fertigstellung der Baute auf Ende Juli 1940 festgesetzt. Unternehmer Gautschi konnte die Jonenbachkorrektion jedoch erst auf den Spätsommer 1941 vollenden. Die Verzögerung betrug annähernd 1 ½ Jahre, wofür den Unternehmer kein Verschulden trifft. Die hauptsächlichsten Gründe hie für sind folgende: Die militärischen Einberufungen von aktiv- und hilfspflichtigen Wehrmännern der Berufsgruppe Bauarbeiter entzogen diese Leute dermaßen den zivilen Arbeitsplätzen, daß ein großer Mangel an Arbeitskräften eintrat. Trotz allen Bemühungen seitens des Unternehmers (er erließ auf eigene Kosten entsprechende Inserate) und des kantonalen Arbeitsamtes (es unternahm eine Aktion bei den Gemeindearbeitsämtern), wies die Baustelle längere Zeit eine Belegschaft von schwach 20 Mann auf, während der normale Bestand mindestens 50 Mann hätte betragen sollen. Außerdem handelte es sich bei den Beschäftigten um teilweise unfähige, ungeübte und teils ältere Arbeitskräfte. Unternehmer Gautschi wies schon damals auf den ihm durch diese Verhältnisse entstandenen Schaden von einigen Tausend Franken hin (Schreiben vom 20. April 1940). Es bedurfte aller Anstrengungen



seitens der Wasserbauorgane, G. Gautschi von seiner beabsichtigten Einstellung der Bauarbeiten abzuhalten (die Jonenbachkorrektur lag im Interesse der Beschaffung von Kulturland). Die Remobilisierung der schweizerischen Armee im Frühjahr 1940 brachte es mit sich, daß die Bauarbeiten während voller zwei Monate vollständig eingestellt, blieben. Außerdem konnte in den strengen Wintern 1939/40 und 1940/41 infolge außerordentlicher Kälte während mehrerer Wochen nicht gearbeitet werden.

Diese Verhältnisse ließen schon dazumal erkennen, daß Unternehmer Gautschi ein größerer Verlust entstehen mußte. Die Wasserbauorgane der Baudirektion haben in der Folge eine eingehende Prüfung des von Gautschi berechneten Defizites (Fr. 11 728.95) an Hand seiner Buchhaltung vorgenommen und die Richtigkeit des gemeldeten Schadens feststellen können. Der Verlust setzt sich hauptsächlich aus folgenden, direkt feststellbaren Kosten zusammen:

Mehrmiete für Installation: Fr. 4796.10 und Lohnausgleichsbeitrag: Fr. 1675.60. (Bei Stellung der Offerte im August 1939 bestand die Abgabe des Lohnausgleichsbeitrages noch nicht, sodaß Gautschi diesen Betrag nicht in sein Angebot einrechnen konnte. Der Lohnausgleich kam erst ab 1. Februar 1940). Nicht in absoluten Zahlen feststellbar ist der Posten Mehrlöhne infolge Beschäftigung ungeeigneter Arbeitskräfte. Bei Annahme einer Mehrleistungsfähigkeit von 10% ergibt sich bei einer Lohnsumme von rund Fr. 40 000 ein Verlustposten von rund Fr. 4000.

Bei der Beurteilung der Beitragsleistung des Staates ist zu berücksichtigen, daß der dem Unternehmer entstandene Schaden durch Umstände verursacht worden ist, die der Unternehmer nicht voraussehen konnte und die deshalb in seiner Offerte nicht einkalkuliert waren. Unternehmer Gautschi konnte im Moment der Offertstellung (August 1939) die künftige Entwicklung nicht voraussehen. Aller Voraussicht nach // [p. 489] und soweit heute erkennbar, wären auch seine Mitkonkurrenten in eine ähnliche Situation geraten. Es liegt für den Staat zum mindesten eine moralische Verpflichtung vor, Unternehmer Gautschi entgegenzukommen. Allerdings kann es sich nicht um die Rückvergütung des vollen Verlustes handeln, da, gerichtliche Beurteilung vorbehalten, eine eigentliche Rechtsverpflichtung nicht besteht. Als angemessen erscheint die teilweise Vergütung der Mehrmieten (Fr. 4796.10) und des Lohnausgleichsbetrages (Fr. 1675.60) im Betrag von zusammen Fr. 6471.70. Hieran dürfte Unternehmer Gautschi ein Beitrag von Fr. 5600 ausgerichtet werden.

Der für die Jonenbachkorrektur bewilligte Kredit beträgt Fr. 137 000. Der Stand der Ausgaben zeigt zurzeit Fr. 131 662.80. Weitere Ausgaben sind nicht zu erwarten. Es ergibt sich somit ein noch vorhandener Restkredit von Fr. 5337.20. Eine Rückvergütung von Fr. 5300 an Unternehmer Gautschi ist daher innerhalb des seinerzeit bewilligten Kredites möglich.

In seinen Schreiben vom 13. Februar und 12. April 1943 teilte G. Gautschi mit, daß er bei Rückvergütung der Hälfte des Verlustes an der Jonenbachkorrektur (Fr. 11 728.95 : 2 = Fr. 5864.50) auf eine Nachforderung der ihm entstandenen Mehrauslagen bei der Korrektur des Hedingerbaches, in Hedingen, verzichten würde. Nach erfolgter Kenntnissgabe, daß der noch vorhandene Kredit die Ausrichtung eines Beitrages von nur Fr. 5300 erlaube, hat sich G. Gautschi am 14. April 1943 mit letzterem Betrag telephonisch einverstanden erklärt.

Hiezu ist folgendes zu erwähnen. Mit Beschluß Nr. 379 vom 5. Februar 1942 erteilte der Regierungsrat Unternehmer Gautschi den Auftrag zur Ausführung der Korrektur



des Hedingerbaches zum Akkordpreis von Fr. 78 614.75. Bei der Durchführung dieser Baute traten plötzlich große Schwierigkeiten in der Beschaffung des benötigten Zementes ein. Dies verursachte eine Verzögerung der Bauarbeiten um rund zwei Monate. Dadurch entstanden Unternehmer Gautschi nach seinen Angaben Mehrauslagen im Betrage von Fr. 3827, welche angeblich vor allem auf die Mehrmiete für Installationen zurückzuführen sind.

Unternehmer Gautschi anerkannte seinerzeit die ihm vorgelegte Schlußabrechnung über die Korrektur des Hedingerbaches, unter dem Vorbehalte der Regelung der Ausrichtung einer Entschädigung infolge Umstellung der Installation.

Es ist kaum damit zu rechnen, daß Unternehmer Gautschi im Falle des Hedingerbaches eine Rückvergütung des angeblichen Verlustes mit Aussicht auf Erfolg geltend machen könnte. Die Verhältnisse liegen hier wesentlich anders als bei der Korrektur des Jonenbaches.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. G. Gautschi, Hoch- und Tiefbau, Affoltern a. A., wird auf Grund seiner Gesuche vom 19. Februar 1942, 13. Februar 1943 und 12. April 1943 an den ihm aus der Durchführung der Korrektur des Jonenbaches in Ober-Rifferswil entstandenen Verlust von angeblich Fr. 11 728.95 ein Beitrag von Fr. 5300 ausgerichtet, zu Lasten des Titels XI. D. 61, Jonenbachkorrektur, Ober-Rifferswil.

II. Es wird davon Vormerk genommen, daß Unternehmer G. Gautschi auf jede Nachforderung aus der Durchführung der Korrektur des Hedingerbaches, Gemeinde Hedingen, verzichtet.

III. Mitteilung an G. Gautschi, Hoch- und Tiefbau, Affoltern a. A. (im Dispositiv), und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]